



BAZL, CH-3003 Bern

A-Post

An die Träger einer nationalen
VUP S-Lizenz, Fachbereich Avionik-
Installationen (Bordanlagen)

Referenz/Aktenzeichen: 43-00_UHP_Anderes_Infoschreiben S-B2_d_050706_sps.doc

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sps

Sachbearbeiter/in: Stefan Spitznagel

Tel. +41 31 325 03 44, Fax +41 31 325 80 51, stefan.spitznagel@bazl.admin.ch

Ittigen, 7. Juli 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Lizenzträger welche ab dem **28. September 2006** im Bereich über 5.7t MTOM Avionik -Installationen (Bordanlagen) an Luftfahrzeugen vornehmen, sind verpflichtet die Lizenz per oben aufgeführtem Datum umzuwandeln. Die Umwandlung basiert auf dem „review board report“ und erfolgt ohne weitere Prüfungen.

Lizenzen für Fachspezialisten im Bereich Avionik- Installationen (Bordanlagen):

Gestützt auf die Verordnung über das Luftfahrzeugunterhaltungspersonal; VUP, SR 748.127.2 und der Technischen Mitteilung; TM 90.001-10, wurden im Bereich der Avionik- Installationen (Bordanlagen) die nachstehenden sechs Teileinträge vergeben:

- Elektrical Installation
- Com/Nav/Puls Installation
- Instrument Installation
- Long Range Nav Systems
- Autopilot/ FGS
- EFIS Systems

(Die sechs möglichen Einzelkategorien sind nur je einmal und nicht in allen möglichen Kombinationen aufgeführt.)

Der Lizenzhalter ist mit den eingetragenen Berechtigungen auf das Fachgebiet, nicht aber auf ein Baumuster beschränkt (task rated license). Dagegen werden unter EASA (Part-66) nur Baumuster und/oder Gruppenberechtigungen vergeben. Voraussetzung dafür, ist eine vollständig abgeschlossene „Grundausbildung“. Eine uneingeschränkte Tätigkeit bedingt somit das Vorhanden sein aller sechs

Teileinträge. Diese sechs Einträge bilden dann auch die Grundlage für eine uneingeschränkt, umgewandelte JAR/Part-66 B2 Lizenz.

Lizenzen, welche nur einzelne oder eine Kombination von Einträgen aufweisen, werden bei der Umwandlung mit den entsprechenden Limitationen versehen.

Auswahl möglicher Limitationen:

Bezeichnung	Lizenz Kategorie
excl. Autopilot / FGS Installation	B2
excl. Electrical Installation	B2
excl. Instrument Installation	B2
excl. Com / Nav / Puls Installation	B2
excl. Long Range Navigation Installation	B2
excl. EFIS Systems (Installation)	B2

Die B2 Lizenz besteht in Anlehnung an Part-66 aus den Gruppierungen, Luftfahrzeuge über, respektive unter 5,7t MTOM und einem nationalem Teil. Luftfahrzeuge über 5,7t werden gemäss *AMC-Part-66 Appendix I Aircraft Type Ratings for Part-66 Aircraft Maintenance Licence* eingetragen. Ein Luftfahrzeugbaumustereintrag berechtigt, vorausgesetzt es bestehen keine Limitationen auf der Basisausbildung, das Ausführen sämtlicher B2 Privilegien (*Part-66.A.20 Privileges (a) 3.*).

Luftfahrzeuge unter 5,7t MTOM werden neu mit der Bezeichnung B2 und dem entsprechenden Typeneintrag und/oder einer vollen Gruppenberechtigung abgebildet. Ausgenommen davon sind komplexe Luftfahrzeuge. Diese werden ausnahmslos mittels separatem Baumustereintrag aufgeführt. Vergleiche: *AMC-Part-66 Appendix I(2.)*.

Unter „National Privileges“ werden in der Part-66 Lizenz die bisher gehaltenen S- Lizenzeinträge abgebildet. Diese Einträge bleiben unter nationaler Gesetzgebung (VUP) und bilden das Recht zur Ausführung von Unterhaltarbeiten/Installationen an Luftfahrzeugen, welche nicht durch die EASA beaufsichtigt werden (z.B. Luftfahrzeuge gemäss *Annex II* der *EG-VO 1592/2002*).

Die Lizenzen werden unter Berücksichtigung des Umwandlungsberichtes STUB-306.1, welcher in Anlehnung an Part-66.A.70 erstellt wurde, konvertiert.

Vorgehen zur Umwandlung:

> 5,7t MTOM

- Unterhaltspersonal welches vor der Inkraftsetzung von Part-66 (*EG-VO Nr. 2042/2003*) über eine gültige S-Lizenz verfügte und an Luftfahrzeugen über 5.7t MTOM nachweislich, grosse Installationen und/oder regelmässige Unterhaltarbeiten vorgenommen hat, kann mittels Form 19 (www.aviation.admin.ch, Themen, Ausbildung und Ausweise, Ausbildungstypen, Unterhaltspersonal) das Gesuch auf Konvertierung (National/Part-66 AML) einreichen.

Bitte beachten Sie die Anleitung zum ausfüllen des „Form 19“, welche ebenfalls unter oben aufgeführtem Link zu finden ist.

Zu den auf Seite 4 (Form 19) angegebenen Erfahrungen, sind für jedes Luftfahrzeug über 5,7t MTOM zusätzliche Erfahrungsnachweise zu erbringen. Diese sind dem Antrag beizulegen.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Luftfahrzeugtyp mit Triebwerk
- Immatrikulation
- Ausgeführte Arbeiten (Installation, Umbau, Reparatur etc.)
- Nachweis über eine massgebliche Beteiligung des Antragsstellers an den ausgeführten Arbeiten (z.B. Freigabebescheinigung)
- Datum

Die Beantragten Luftfahrzeuge (> 5.7t MTOM) sind auf der Seite 5 des „Form 19“ und gemäss *AMC-Part-66 Appendix I* aufzuführen.

< 5,7t MTOM

Im Bereich unter 5.7t MTOM gilt grundsätzlich die Regelung nach Part-66.A.45 (g):

- *Herstellergruppenberechtigungen können, nach Erfüllung der Anforderungen, für die Musterberechtigung von zwei für die Gruppe repräsentativen Luftfahrzeugmustern des gleichen Herstellers gewährt werden.*
- *Volle Gruppenberechtigungen können, nach Erfüllung der Anforderungen, für die Musterberechtigung von drei für die Gruppe repräsentativen Luftfahrzeugmustern unterschiedlicher Hersteller gewährt werden.*

Für die Umwandlung der nationalen Lizenz, gestützt auf „protected rights“, werden die Gruppenberechtigungen Aeroplane und/oder Hubschrauber vergeben. Die Lizenzen werden auf das Fachgebiet limitiert.

Unterhaltungspersonal welches vor der Inkraftsetzung von Part-66 (*EG-VO Nr. 2042/2003*) über eine gültige S-Lizenz verfügte und an Luftfahrzeugen unter 5.7t MTOM nachweislich, grosse Installationen und/oder regelmässige Unterhaltsarbeiten vorgenommen hat, kann mittels Form 19 (www.aviation.admin.ch, Themen, *Ausbildung und Ausweise, Ausbildungstypen, Unterhaltungspersonal*) ein Gesuch auf Konvertierung (National/Part-66 AML) einreichen.

Zu den auf Seite 4 (Form 19) angegebenen Erfahrungen, sind für Hubschrauber und für sämtliche Luftfahrzeuge, welche im *AMC-Part-66 Appendix I (2.)* unter komplex aufgeführt sind, zusätzliche Erfahrungsnachweise zu erbringen. Diese sind dem Antrag beizulegen.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Luftfahrzeugtyp mit Triebwerk
- Immatrikulation
- Ausgeführte Arbeiten (Installation, Umbau, Reparatur etc.)
- Nachweis über eine massgebliche Beteiligung des Antragsstellers an den ausgeführten Arbeiten (z.B. Freigabebescheinigung)
- Datum

Die Beantragten Luftfahrzeuge (< 5.7t MTOM) sind auf Seite 5 des „Form 19“ und gemäss *AMC-Part-66 Appendix I* zu bezeichnen respektive aufzuführen.

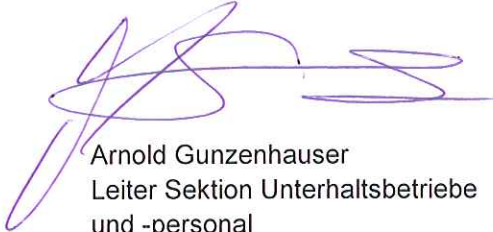
Es werden nur Anträge berücksichtigt, bei welchen die Nachweise über die besagten Arbeiten dokumentiert und belegt werden können. Andere Anträge werden zurückgewiesen.

Die Konvertierung der nationalen- in eine JAR/Part-66- Lizenz ist einmalig. Nachträglich können, mit Berufung auf „protected rights“, keine Luftfahrzeugbaumuster mehr eingetragen werden. Für Einträge nach der Konvertierung, sind die verlangten Part-147 Kurszertifikate (Theorie & Praxis) oder ein durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Kurs, vorzuweisen. Analog dazu verhält sich die Situation im Bereich Basisausbildung.

Das Gesuch ist einzureichen an:

**Bundesamt für Zivilluftfahrt
Unterhaltsbetriebe und –personal
3003 Bern**

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Zivilluftfahrt



Arnold Gunzenhauser
Leiter Sektion Unterhaltsbetriebe
und -personal



Stefan Spitznagel
Inspektor
Unterhaltsbetriebe und -personal